

Datum: 28.07.2010 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) 1099

Senat:

Erste Änderung der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und erste Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ 1108

Philosophische Fakultät:

Ordnung des Instituts für Historische Landesforschung 1111

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ 1118

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ 1119

Abteilung 8:

Änderung des Organigramms 1123

Präsidium:

Das Präsidium hat am 14.07.2010 die erste Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)). Nachfolgend wird die Neufassung bekannt gemacht.

Präambel

¹Die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts - nachfolgend als Universität Göttingen bezeichnet - fördert mit der Vergabe von Stipendien den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Fachrichtungen der Universität. ²Im Zuge der Internationalisierung soll insbesondere für ausländische Absolventinnen oder Absolventen und Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein Anreiz geschaffen werden, ihr Promotions- oder Forschungsvorhaben in Göttingen aufzunehmen bzw. fortzusetzen. ³Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) verfügt über ein eigenes Stipendienprogramm auf der Grundlage einer entsprechenden Stipendienrichtlinie.

¹Die Universität Göttingen hat die Möglichkeit, besonders begabte und qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte aus dem In- und Ausland mit universitätseigenen Stipendien zu fördern. ²Eine Finanzierung von Promotions- oder Forschungsstipendien kann auch aus Mitteln Dritter erfolgen, wenn der Mittelgeber dem zustimmt. ³Diese zusätzlichen Formen der Promotions- und Forschungsförderung sollen die bestehenden Förderinstrumente für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Göttingen ergänzen.

¹Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). ²Stipendien mit externer Finanzierung werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengabers abgewickelt (z. B. Niedersächsisches Promotionsprogramm, Graduiertenkollegs).

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Universität Göttingen fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Vergabe von Promotions- und Forschungsstipendien. ²Hierbei sind Vollzeit-, Teilzeit- oder Kurzzeitstipendien möglich.

(2) ¹Stipendien können nach Maßgabe dieser Richtlinie durch eine Fakultät, das Präsidium oder gemeinsam durch eine Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung (Courant

Zentren, Lichtenberg-Kolleg) und das Präsidium an leistungsstarke, förderungswürdige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. ²Die Finanzierung kann aus den jeweils bewirtschafteten Budgets (ggf. anteilig) erfolgen. ³Zudem ist die Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln mit Zustimmung des Mittelgebers oder aus nicht gebundenen Drittmittelresten möglich. ⁴Eine Finanzierung von Promotions- und Forschungsstipendien aus Studienbeiträgen ist nicht zulässig. ⁵Gefördert werden können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität Göttingen vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

(3) ¹Bereits gewährte Doktorandenstipendien der Universität Göttingen können von dritter Seite (z. B. der Industrie) aufgestockt werden. ²Dabei darf die Summe beider Förderungen die Höhe eines Postdoktorandenstipendiums der niedrigsten Stufe nicht überschreiten (vgl. Anhang 1). ³Mit der Förderung durch Dritte dürfen keine Verpflichtungen, Auflagen oder Einschränkungen seitens des Dritten verbunden sein.

(4) Ein Stipendium kann nicht für direkte Angehörige oder nahe Verwandte gestiftet werden.

(5) ¹Die Vergabe eines Stipendiums im direkten Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität Göttingen bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Promotion oder Habilitation ausschließlich zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation). ²Demnach ist ein dem Stipendium direkt vorausgegangenes Arbeitsverhältnis derart abzugrenzen, dass keinerlei Arbeitsleistungen gefordert oder entgegengenommen werden. ³Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig.

§ 2 Vergabe / Vergabekommission

(1) ¹Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt auf der Grundlage einer fachlichen Begründung durch den zuständigen Fakultätsrat, das Präsidium oder gemeinsam durch den Fakultätsrat und das Präsidium, gegebenenfalls sind die Vorstände von Zentren und Graduiertenschulen einzubeziehen. ²Das Präsidium und die Fakultäten können eigene Vergabekommissionen einrichten, die Empfehlungen aussprechen.

(2) ¹Die Vergabe von Kurzzeitstipendien für den internationalen Austausch erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der Stabsstelle Göttingen International (GI) und das zuständige Präsidiumsmitglied. ²Die Vergabekommission besteht hier aus:

- der Betreuerin oder dem Betreuer des Vorhabens;
- der Direktorin oder dem Direktor der Stabsstelle Göttingen International.

(3) Die fachliche Begutachtung von Stipendien im Rahmen der Maßnahme Brain Gain des Zukunftskonzepts erfolgt im Falle der Courant Zentren durch den Vorstand des jeweiligen Courant Zentrums und im Falle der Free Floater Nachwuchsgruppen durch die zuständige Fakultät bzw. die Vorstände von Zentren und Graduiertenschulen.

(4) ¹Die Vergabe von Kurzzeitstipendien für Aufenthalte im Lichtenberg-Kolleg erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Lichtenberg-Kollegs und das zuständige Präsidiumsmitglied. ²Die Vergabekommission besteht hier aus:

- der Direktorin oder dem Direktor des Lichtenberg-Kollegs;
- den beiden Stellvertretern der Direktorin oder des Direktors des Lichtenberg-Kollegs;
- einem fachlich nahestehenden Assoziierten des Lichtenberg-Kollegs.

§ 3 Verfahren / Abgrenzung

(1) ¹Stipendien sind grundsätzlich hochschulöffentlich auszuschreiben. ²Dabei ist die Ausschreibung in den Personalinformationen und im Internet obligatorisch. ³Andere Ausschreibungsformen sind möglich. ⁴Ausgenommen sind Kurzzeitstipendien.

(2) Neben Doktorandenstipendien und Forschungsstipendien, in Vollzeit oder Teilzeit, sind Kurzzeitstipendien für den internationalen Austausch von Studenten/innen, Doktoranden/innen sowie Wissenschaftlern/innen zwischen der Universität Göttingen und ausländischen Partneruniversitäten bzw. Forschungseinrichtungen mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten möglich.

(3) ¹Voraussetzung für ein Promotionsstipendium ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Universität Göttingen eingeschrieben und zur Promotion zugelassen ist. ²Voraussetzung für ein Forschungsstipendium ist der Nachweis einer Promotion.

(4) Die Antragsunterlagen für ein **Kurzzeitstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Eine Darlegung hinsichtlich der Motivation zum Vorhaben
- Eine Stellungnahme der aufnehmenden Einrichtung oder der Betreuerin oder des Betreuers
- Hochschulzeugnisse und sonstige Nachweise (z. B. Auslandszertifikate).

(5) Die Antragsunterlagen für ein **Promotionsstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Ein Exposé zum geplanten Vorhaben
- Eine Stellungnahme der aufnehmenden Einrichtung oder der Betreuerin oder des Betreuers
- Hochschulzeugnisse und sonstige Nachweise (z. B. Auslandszertifikate)
- Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (dieser ist unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen, falls dieser bei Antragstellung noch nicht vorliegt).

(6) Die Antragsunterlagen für ein **Forschungsstipendium** müssen enthalten:

- Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten
- Ein Exposé zum geplanten Vorhaben
- Ein Schriftenverzeichnis, ggf. Sonderdrucke in Kopie
- Angaben zur bisherigen Förderung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Dritte (Stipendien, Drittmittelprojekte etc.)
- Eine Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der aufnehmenden Einrichtung
- Eine Abschrift der Promotionsurkunde und eine kurze Zusammenfassung der Promotionsarbeit.

(7) Vorgaben für die Einreichung der Antragsunterlagen zu Kurzzeit-, Promotions- und Forschungsstipendien (z. B. Gliederung, Sprache, Seitenzahlen, Online-Formate) sind zu beachten.

(8) ¹Die Anträge mit den vollständigen Antragsunterlagen sind fristgerecht in gedruckter und elektronischer Form (PDF-Format) bei der ausschreibenden Einrichtung einzureichen. ²Die Notwendigkeit zur Einreichung gedruckter Unterlagen entfällt, wenn in der Ausschreibung ein Online-Bewerbungsverfahren angeboten wird.

(9) Bewilligungen oder Ablehnungen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt.

(10) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

§ 4 Höhe der Stipendien und Auszahlung

(1) ¹Die Höhe der Stipendien orientiert sich an den jeweils gültigen Bestimmungen der DFG. ²Die Sätze der DFG gelten als Höchstsätze und können unterschritten werden (s. Anlage 1). ³Zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag können zur Förderung der Chancengleichheit Kinderzulagen bewilligt werden. ⁴Darüber hinaus sind Zuschüsse für Sachkosten oder Publikationskosten möglich.

(2) ¹Die Stipendien sind für den Lebensunterhalt der Empfängerin oder des Empfängers bestimmt, um ihr oder ihm die Durchführung eines Promotions- oder Forschungsvorhabens an der Universität Göttingen zu ermöglichen und dürfen nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen zu erhöhen. ²Sollen ein Stipendium und eine Berufstätigkeit miteinander kombiniert werden, so ist dies nur in Form eines Teilzeitstipendiums und unter Anrechnung des Einkommens auf den Stipendiengrundbetrag möglich. ³Für die Kombination von Stipendium und Berufstätigkeit ist ein formloser Antrag an die zuständige Fakultät bzw. das Präsidium zu stellen. ⁴Eine Genehmigung ist erforderlich. ⁵Sollen hingegen ein Stipendium und eine Erwerbsarbeit miteinander kombiniert werden, so gilt, dass die Erwerbsarbeit gegenüber dem Stipendium eine untergeordnete Stellung einnehmen muss (Nebenjob) und dass der zusätzliche Verdienst die monatliche Grenze von 400,- Euro nicht überschreitet. ⁶Hierfür

ist kein Antrag erforderlich.

(3) ¹Eigene Einnahmen der Stipendiatinnen und Stipendiaten aus wissenschaftlicher Tätigkeit bleiben bei der Berechnung des Stipendiums unberücksichtigt, soweit sie während der Laufzeit eines Doktoranden- oder Postdoktorandenstipendiums 6.000,- Euro im Jahr nicht übersteigen. ²Es gilt der Zeitraum vom Beginn des individuellen Förderzeitraums, nicht das Kalenderjahr. ³In diesen Fällen werden die Einnahmen nicht auf den Grundbetrag angerechnet. ⁴Einkünfte aus Vermögen bleiben generell unberücksichtigt.

(4) ¹Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind nach § 3 Ziffer 44 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung steuerfrei, da sie kein Entgelt i. S. v. § 14 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung darstellen. ²Darüber hinaus sind Stipendien sozialversicherungsfrei. ³Eigene Beiträge zur Sozialversicherung können nicht übernommen werden.

(5) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats (einschl. Zulagen, Zuschüsse, Zuschläge).

§ 5 Dauer der Förderung / Stipendienverlängerung / Kinderzulage

(1) Die Dauer der Förderung eines Promotions- oder Forschungsvorhabens auf Grundlage dieser Stipendienrichtlinie beträgt in der Regel mindestens drei und höchstens 24 Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate.

(2) Zusätzlich können Stipendiatinnen und Stipendiaten über den maximalen Förderzeitraum nach Abs. 1 hinaus, eine Verlängerung um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und das Kind bzw. die Kinder noch unter 12 Jahre/n alt ist/sind.

(3) ¹Beim ersten während der Stipendienlaufzeit geborenen Kind beträgt die maximale Verlängerung des Förderzeitraums für die Stipendiatin ebenfalls 12 Monate. ²Die Stipendienverlängerung um weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen sind in diesen 12 Monaten enthalten. ³Bekommt eine Stipendiatin während der Stipendienlaufzeit weitere Kinder, so erfolgt -zusätzlich zu der nur einmal möglichen 12-monatigen Verlängerungsmöglichkeit - eine Stipendienverlängerung um jeweils weitere drei Monate in Anlehnung an die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen.

(4) ¹Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine Kinderzulage erhalten, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu 18 Jahren (18. Geburtstag) haben. ²Die Höhe der Kinderzulage orientiert sich an den jeweils geltenden Sätzen der DFG. ³Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung angerechnet.

(5) ¹Teilzeitstipendien von bis zu 50 % des Grundbetrages des Vollstipendiums können vergeben werden, um der Stipendiatin oder dem Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben der wissenschaftlichen Tätigkeit der tatsächlichen Betreuung ihrer Kinder zu widmen oder weiter einer Berufstätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 nachzugehen. ²Die Vergabe eines Teilzeitstipendiums ist auch möglich, wenn Angehörige, die nachweislich pflegebedürftig sind, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten betreut werden. ³Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend. ⁴Grundbetrag, Sachkostenzuschuss und Kinderzulage reduzieren sich entsprechend der Stipendienreduktion. ⁵Für ein Teilzeitstipendium ist ein schriftlicher Antrag an die zuständige Fakultät bzw. das Präsidium zu stellen, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind.

(6) Die Dauer der Förderung eines Kurzzeitstipendiums beträgt in der Regel mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

§ 6 Annahme und Verpflichtungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten

- (1) Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin oder den Stipendiaten,
- ihre oder seine Arbeitskraft auf die in ihrem oder seinem Studien- bzw. Arbeitsplan beschriebenen Vorhaben zu konzentrieren. Wissenschaftliche Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeiten sind mit dem Stipendium nicht verbunden;
 - zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
 - unaufgefordert gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarte Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen, welche den wissenschaftlichen Gepflogenheiten sowie einschlägigen Standards entsprechen;
 - an den Aktivitäten des Programms teilzunehmen sowie Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, die Universität Göttingen – über die wissenschaftliche Einrichtung, über die das Stipendium abgewickelt wird – unverzüglich zu informieren, wenn
- das Forschungsvorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird;
 - sie oder er durch Beiträge Dritter für ihre oder seine wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihr oder ihm oder mit ihrer oder seiner Billigung einem Dritten aus dem geförderten Forschungsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
 - sie oder er von anderer Seite ein Stipendium erhält;
 - sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung der Kinderzulage von Bedeutung sind;
 - in den sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind.

(3) Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet.

§ 7 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung zurücknehmen bzw. widerrufen.

(2) ¹Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ²Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung des Promotions- oder Forschungsvorhabens ausgeschlossen erscheinen lassen. ³Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Fakultät bzw. das Präsidium.

(3) ¹Die Universität Göttingen kann die Bewilligung eines Stipendiums für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. ²Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten nicht eingehalten werden. ³In diesem Fall ist das Stipendium an die Universität Göttingen zurückzuzahlen.

§ 8 Umgang mit Projektdaten

¹Die zur Bearbeitung des Stipendienantrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Universität Göttingen ggf. elektronisch gespeichert und verarbeitet. ²Die Vorgaben des Datenschutzes werden dabei beachtet.

§ 9 Publikationen und Schutzrechte

(1) ¹Die im Rahmen der Förderung mit einem Stipendium erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Die aufnehmende Einrichtung ist über eine geplante Veröffentlichung zu informieren. ³In der Veröffentlichung ist auf die Förderung durch ein Stipendium der Georg-August-Universität Göttingen und/oder jeweils andere Drittmittelgeber hinzuweisen.

(2) ¹Soweit im Rahmen der mit einem Stipendium geförderten Forschungsvorhaben schutzrechtsfähige Ergebnisse entstehen, verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, diese der Universität Göttingen anzuzeigen und die Rechte daran auf Wunsch der Universität Göttingen auf diese zu übertragen. ²In diesem Fall werden die Stipendiatinnen oder Stipendiaten wie Arbeitnehmer der Universität Göttingen i. S. d. Arbeitnehmererfindungsgesetzes behandelt. ³Etwaige projektspezifische Einzelfallregelungen gehen grundsätzlich vor.

§ 10 Zentrale Stipendienprogramme, abweichende / ergänzende Programme

(1) Das Präsidium kann zentrale Stipendienprogramme beschließen und ausschreiben.

(2) ¹Abweichende und/oder ergänzende Stipendienprogramme einzelner Fakultäten sollen sich an der vorliegenden Richtlinie orientieren. ²In diesem Fall ist für das Auflegen eines fakultätseigenen Stipendienprogramms, dabei unabhängig von der Form der Finanzierung, ein schriftlicher Antrag und die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. ³Vom Präsidium genehmigte fakultätseigene Stipendienprogramme werden der hier vorliegenden Richtlinie als Anlage hinzugefügt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anhang 1

Geltende Sätze / Höchstsätze

A1.1 Doktorandenstipendien umfassen monatlich:		
einen festzulegenden Grundbetrag zwischen	1.000,- Euro	und 1.365,- Euro

A1.2 Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich einen Grundbetrag. Hierbei ist das Lebensalter von Bedeutung:		
bis 30 Jahre	1.365,- Euro	
31 bis 34 Jahre	1.416,- Euro	
35 bis 38 Jahre	1.467,- Euro	
ab 39 Jahre	1.518,- Euro	

A1.3 Die Kinderzulage für Stipendien von Doktoranden/innen und Postdoktoranden/innen beträgt monatlich:		
bei einem Kind	400,- Euro	Es handelt sich um eine Pauschale, die nicht beleg oder abrechnungspflichtig ist. ¹
für jedes weitere Kind	100,- Euro	

A1.4 Kurzzeitstipendien (4 Wochen bis zu 3 Monate) umfassen für:		
Doktoranden/innen	1.000,-bis 1.365,- Euro	jeweils zzgl. Reise- und Aufenthaltskosten nach den jeweils gültigen Reisekostenregelungen
Postdoktoranden/innen	1.365,- bis 1.467,- Euro	
andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler	2.000,- Euro	

Zusätzlich zu einem Stipendium für Doktoranden/innen- und Postdoktoranden/innen, werden Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

¹ Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält, angerechnet.

Senat:

Der Senat hat am 07.07.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Senat beschließt die erste Änderung der „Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 41/2008 S. 4676) (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)):

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt in beiden Phasen 4 SWS, im Bereich UMG in der ersten Phase 2 SWS und in der zweiten Phase 6 SWS, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)

(1) ¹Für die Zwischenevaluation werden fachspezifische Anforderungen von Fächergruppen festgelegt. ²Dabei sind die durch den Fakultätsrat festzulegenden fachspezifischen Anforderungen den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die zuständige Fakultät mitzuteilen.

(2) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät gerichtet werden. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich. ³Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) ¹Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des Fakultätsrats zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. ²Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. ³Der Bewertungsvorschlag wird durch die Habilitationskommission vorbereitet.

(4) ¹Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. ²Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. ³Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁴Die Habilitationskommission soll vor der Entscheidung über ihren Bewertungsempfehlung an den Fakultätsrat die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur mündlichen

Anhörung und Aussprache in der Habilitationskommission laden.

(5) Auf der Basis der Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation.

(6) ¹Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses. ²Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. ³Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Abschnittsbezeichnung Buchstabe „a)“ wird gestrichen.

bb) Die Bestimmungen des Abschnitts Buchstabe „b)“ werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für eine Free-Floater Juniorprofessur gelten die nachfolgenden Besonderheiten:“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „¹Die Bestellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und die Ausstattungszusagen gelten zunächst für drei Jahre. ²Die Verlängerung ist abhängig von der Zwischenevaluation. ³Das für die Vorbereitung des Bestellungsvorschlags zuständige Gremium legt die für die Zwischenevaluation maßgebenden fachspezifischen Anforderungen im Einvernehmen mit dem GRC fest; diese Anforderungen sind der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor durch das Gremium bereits bei Aufnahme ihrer oder seiner Tätigkeit mitzuteilen. ⁴Die Verantwortung für die Initiierung der Zwischenevaluation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im dritten Jahr liegt für die Juniorprofessuren in den CRC bei dem wissenschaftlichen Beirat eines CRC, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur bei den Mentorinnen oder den Mentoren der Nachwuchsgruppe, wobei die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation durch die Personalabteilung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die verantwortliche Stelle ergeht. ⁵Die Beteiligung externer Gutachterinnen oder Gutachter ist sicherzustellen; von Gutachten kann abgesehen werden, wenn dem für die Vorbereitung des Bewertungsvorschlags zuständigen Gremium wenigstens zwei externe, stimmberechtigte Mitglieder angehören. ⁶Die Zwischenevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung, als auch die Leistungen in der Lehre. ⁷Sie soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. ⁸Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des GRC zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt; die Juniorprofes-

sorin oder der Juniorprofessor soll zu einer mündlichen Anhörung und Aussprache geladen werden. ⁹Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist im Falle einer Juniorprofessur in den CRC der wissenschaftliche Beirat, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur eine vom GRC und dem zuständigen Fakultätsrat gebildete Evaluationskommission, für die GRC und Fakultätsrat jeweils die Hälfte der sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul-lehrer benennen. ¹⁰Die Evaluationskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte, deren oder dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist. ¹¹Der GRC prüft den Bewertungsvorschlag und gibt eine Stellungnahme ab. ¹²Der Bewertungsvorschlag wird dem Präsidium mit der Stellungnahme des GRC und, im Falle einer Free-Floater Juniorprofessur, zusätzlich mit einer Stellungnahme des zuständigen Fakultätsrats zur Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenevaluation vorgelegt. ¹³Bei positiver Evaluation werden das Dienstverhältnis und die Ausstattungszusage durch das Präsidium um weitere drei Jahre verlängert, im Fall eines negativen Ergebnisses können das Dienstverhältnis und die Mittelzuweisung für die Nachwuchsgruppe für höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, um laufende Forschungsprojekte abzuschließen. ¹⁴Im Falle einer negativen Evaluation erteilt das Präsidium der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Gesamtergebnisses der Evaluation einen rechtsmittelfähigen Bescheid.“

4. Die erste Änderung der „Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Artikel 2

Der Senat beschließt die erste Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221) (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)):

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Nummer VII. Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst: „Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, sofern es sich um „angenommene Publikationen in Druck“ handelt; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen dürfen nicht aufgeführt werden.“

2. Die erste Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Artikel 3

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen bekanntgegeben.

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beziehungsweise das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben im Einvernehmen am 16.06.2010 beziehungsweise am 22.06.2010 die Ordnung des Instituts für Historische Landesforschung der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Historische Landesforschung am 07.07.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 4 GO).

Ordnung des Instituts für Historische Landesforschung der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Historische Landesforschung (IHL) der Georg-August-Universität Göttingen ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung.

(2) Das IHL dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Geschichte Niedersachsens und der vergleichenden historischen Landesgeschichte zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das IHL erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung im Fach Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte Niedersachsens sowie der vergleichenden historischen Landesgeschichte;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation zur vergleichenden Landesgeschichte innerhalb der Universität und innerhalb des Landes Niedersachsen beispielsweise durch die Erstellung und Publikation von Quelleneditionen, durch die Auswertung von Quellen und die Veröffentlichung der Ergebnisse in Einzelabhandlungen, in Grundlagen- und Kartenwerken sowie durch die Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Konferenzen, Gastvorträgen oder Workshops mit regionalen und interdisziplinären Themenstellungen;
- Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

(1) Organe des IHL sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Innerhalb des IHL besteht die folgende Abteilung, die auch zur Erfüllung der Aufgaben des IHL beiträgt:

Abteilung Niedersächsisches Wörterbuch.

²Forschungsziel ist ein alphabetisch geordnetes Bedeutungswörterbuch, in dem dialektgeographische Zusammenhänge sprachkartographisch vorgestellt werden und Abbildungen fremd gewordene Gerätschaften und Vorrichtungen veranschaulichen. ³Das langfristige Wörterbuchvorhaben stellt die Hauptaufgabe der sprachlichen Landesforschung Niedersachsens dar.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IHL sind:

a) das dem IHL zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind und in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem IHL durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des IHL und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Geschichte Niedersachsens und der vergleichenden historischen Landesgeschichte lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des IHL sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Vorstandes des IHL aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des IHL Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem IHL betrieben und koordiniert werden;
- c) das dem IHL zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem IHL. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des IHL tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des IHL;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des IHL obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des IHL nach § 4 Abs. 1 an:

- a) bis zu vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter der Inhaber der Professur für Niedersächsische Landesgeschichte;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des IHL aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein wählbares Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des IHL wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des IHL abgewählt, wenn wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis

zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe in Erstmitgliedschaft sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁵Einer Wahl bedarf es nicht, wenn im IHL nicht mehr als ein Mitglied der Hochschullehrergruppe in Erstmitgliedschaft vorhanden ist.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem IHL weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(7) ¹Der Vorstand des IHL ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem IHL direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung einer Professur gehörenden Stellen;

- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des IHL sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des IHL;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des IHL;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das IHL im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8

Abteilungen

(1) ¹Die Abteilung Niedersächsisches Wörterbuch ist im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihr obliegt die Verwaltung von zugeordneten Finanzmitteln, Personal, Geräten, Räumen und anderer Ausstattung.

(2) ¹Die Abteilung wird jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom

Vorstand des IHL für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ³Sind der Abteilung keine hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsleitung durch die geschäftsführende Leitung des IHL wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 9

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen der Mitgliederversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des IHL, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des IHL, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Instituts für Historische Landesforschung vom 30.8.1984 (genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (Az: 1012-152/3/3) vom 30.8.1984) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum 31.03.2011 fort.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.05.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 07.07.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685), zuletzt geändert am 30.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 18/2009 S. 1782) am 26.07.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008 Seite 685), zuletzt geändert am 30.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 18/2009 S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 4 Buchstabe c) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird als Buchstabe i) eingefügt: „i) Informatik“; der bisherige Buchstabe i) wird Buchstabe j).

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Fakultätsübergreifende Ordnungen

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.05.2010, der Theologischen Fakultät vom 26.05.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 23.06.2010, der Fakultät für Physik vom 26.05.2010, der Fakultät für Chemie vom 02.06.2010, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010 und der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 07.07.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen am 26.07.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang
„Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Studienfächer, in denen Studienplätze angeboten werden, sind abschließend in § 4 aufgeführt.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenen Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) an einer Hochschule für den Studiengang „Master of Education“, für einen Studiengang mit Abschluss Erstes Staatsexamen (Lehramt an Gymnasien) nach erfolgreichem Absolvieren der Zwischenprüfung oder für einen vergleichbaren Studiengang mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang zu diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist oder

b) den Abschluss des Studiengangs Master of Education, eines Studiengangs mit Abschluss Erstes Staatsexamen (Lehramt an Gymnasien) oder eines vergleichbaren Studiengangs in zwei anderen Fächern als dem Fach, für das der Zugang zu diesem Studiengang angestrebt wird, nachweist.

²Soweit die Bewerberin oder der Bewerber in einem Studiengang im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) eingeschrieben ist und in diesem Studiengang eine Zwischenprüfung stattfindet, ist der Nachweis der erfolgreichen Zwischenprüfung weitere Zugangsvoraussetzung.

(2) Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar und gleichwertig ist, trifft die Auswahlkommission.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die dem Gesamtergebnis DSH-3 entsprechenden Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Erweiterungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis über die Einschreibung in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;

b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;

c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Studienfächer

(1) Die Studienplätze werden in einem der folgenden Teilstudiengänge (im Folgenden: Studienfächer) vergeben:

Evangelische Religion, Französisch, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Russisch und Spanisch.

(2) ¹Die Vergabe von Studienplätzen in einem dieser Studienfächer ist ausgeschlossen, sofern es sich um ein Fach des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs handelt, das nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Bewerbungstermin geltenden Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze in Niedersachsen in jedem Teilstudiengang/Profil zulassungsbeschränkt ist. ²Sofern es sich um ein Fach des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs handelt, das nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Bewerbungstermin geltenden Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze in Niedersachsen nicht in jedem Teilstudiengang/Profil zulassungsbeschränkt ist, werden Studienplätze in diesem Studienfach nur vergeben, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens in dem Teilstudiengang/Profil noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Prüfungskommission des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar ein Mitglied aus einer der beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers und ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierenden-gruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierenden-gruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Abteilung 8:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche und Sachgebiete (zuletzt geändert in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 18/2009 S. 1798) neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 28.05.2010 in Kraft.

